



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Unterjährige Liquiditätssicherung durch Mittel aus Sondervermögen (2021)

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich werden bei den über die Investitionsbank Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögen absehbar nicht benötigte Mittel zinsbringend mehrjährig zu Festgeldkonditionen angelegt. Frei verfügbares Guthaben, das nicht durch solche Anlagen gebunden ist, wird durch das federführende Ressort abgerufen und über die Landeskasse dem allgemeinen Liquiditätsmanagement des Landeshaushaltes zugeführt. In der praktischen Umsetzung erfolgt damit zu Jahresbeginn ein Abschlag auf die im laufenden Haushaltsjahr benötigten, zweckbezogenen Mittel. Im Rahmen des Liquiditätsmanagements des Gesamthaushalts werden diese Mittel übergangsweise zur Finanzierung anderer Ausgaben des Landes genutzt. Eine abschlägige unterjährige Entnahme ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie sinnvoll und zweckmäßig. Eine einzelfallbezogene, jeweils bedarfsgerechte Entnahme würde auf Grund der damit verbundenen Vielzahl von Buchungen sowohl bei den federführenden Ressorts als auch bei der Landeskasse und der IB.SH zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Zum Jahresende wird für jedes Sondervermögen der tatsächliche Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr ermittelt. Fällt der tatsächliche Mittelabfluss geringer aus als die unterjährige Entnahme, wird die Differenz dem Sondervermögen wieder zugeführt. Sollte der aus dem Sondervermögen zu finanzierende Mittelabfluss größer als die unterjährig erfolgte Entnahme ausgefallen sein, wird ein Ausgleich durch eine entsprechende abschließende Entnahme aus dem Sondervermögen hergestellt.

1. Wurden seit der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 19/2411 Mittel aus Sondervermögen zur unterjährigen Liquiditätssicherung entnommen? Wenn ja, aus welchen und in welcher Höhe? Ist eine weitere Entnahme zu diesen Zwecken aus Sondervermögen im laufenden Jahr geplant?

Antwort:

Seit der Antwort vom 14.07.2020 auf die Kleine Anfrage (Drs. 19/2411) sind folgende Sondervermögen-Entnahmen und -Rückführungen vorgenommen worden bzw. zukünftige Entnahmen in 2021 geplant (Werte in Mio. Euro):

Sondervermögen	Entnahme 2. Halbjahr 2020	Rückführung 2. Halbjahr 2020	Entnahme 1. Halbjahr 2021	Rückführung 1. Halbjahr 2021	geplante wei- tere Entnahme in 2021
IMPULS	645,1	0,0	5,6	0,0	140,7
ZGB	1,0	13,4	13,4	0,0	7,0
Hochschul- sanierung	1,0	4,6	4,1	0,0	0,0
PROFI	3,0	4,1	4,1	0,0	0,0
Breitband	51,8	76,1	76,1	0,0	0,0
Verkehr	0,0	6,6	6,6	0,0	0,0
MOIN.SH	53,1	102,6	175,3	0,0	0,0
KI	0,0	7,0	17,0	0,0	0,0

In 2020 entnommene Beträge, die in 2020 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben benötigt wurden, sind zum Jahresende 2020 den jeweiligen Sondervermögen wieder zugeführt worden.

Die Entnahmen in 2021 erfolgten als Abschlag für die in 2021 erwarteten jeweiligen zweckbestimmungsgemäßen Investitionsausgaben. Zum Jahresende 2021 sind weitere unterjährige Entnahmen aus eingehenden Zinserträgen und freiwerdenden Festgeldanlagen vorgesehen.

Im Laufe des Jahres 2021 nicht für zweckbestimmungsgemäße Ausgaben verwendete Mittel sollen zum Jahresende den jeweiligen Sondervermögen wieder zugeführt werden.

Das Sondervermögen Verkehr wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

2. Wofür wurden die entnommenen Mittel genau verwendet?

Antwort:

Das Liquiditätsmanagement sowie die Kreditfinanzierung des Landeshaushalts erfolgen nach dem sog. Gesamtdeckungsprinzip. Zentraler Aspekt ist die tageweise Bündelung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben unabhängig von

der jeweiligen Zwecksetzung. Als Spitzenbetrag ergibt sich ein Liquiditätsbedarf, der mittels Kassenverstärkungskrediten gedeckt wird, bzw. ein Liquiditätsüberschuss, der üblicherweise kurzfristig angelegt wird - jeweils zu Negativ-Konditionen. Folglich können die Mittel aus den Sondervermögen nicht bestimmten Verwendungszwecken bzw. Ausgaben zugeordnet werden.

3. Wurden die Mittel jeweils vollständig wieder zurückgeführt? Wenn nein, in welcher Höhe stehen Rückführungen noch aus?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. In welcher Höhe wären voraussichtlich Verwarentgelte auf die Guthaben angefallen, wenn die Entnahme nicht erfolgt wäre?

Antwort:

Die Höhe der Verwarentgelte für kurzfristige Anlagen orientiert sich am Einlagensatz der EZB, der derzeit minus 0,50 % p. a. beträgt. Aktuell werden die Kontoguthaben bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein mit diesem Satz belastet. Ein Betrag für Verwarentgelte, die angefallen wären, kann nicht angegeben werden. Es bedürfte dazu für jede einzelne Buchung der exakten Ermittlung der Zeitspanne zwischen der Entnahme aus dem Sondervermögen und dem Zeitpunkt der tatsächlichen zweckbestimmungsgemäßen Ausgabe. Dies ist aufgrund der Vielzahl der Einzelausgaben allein im Einzelplan 16 - IMPULS mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Zusätzlich müsste zur korrekten Bewertung der daraus resultierenden tatsächlichen Mehrausgaben im zweiten Schritt geprüft werden, ob und in welcher Höhe die in den Landeshaushalt überführten Entnahmen im Zeitraum bis zur zweckbestimmungsgemäßen Ausgabe tageweise in einem Liquiditätsüberschuss enthalten waren, der ebenfalls zu Negativ-Konditionen angelegt werden musste.

5. In welcher Höhe wären voraussichtlich Zinsen und weitere Kosten angefallen, wenn die Liquiditätssicherung durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise als die Entnahme von Mitteln aus den Sondervermögen hätte erfolgen müssen?

Antwort:

Die Beschaffung der liquiden Mittel für den Haushalt erfolgt durch Kreditfinanzierungen unter Berücksichtigung der Bedingungen am Kapitalmarkt. Aufgrund der begrenzten Risikotragfähigkeit des Landeshaushalts - Zinssteigerungen sind nur sehr eingeschränkt verkräftbar - haben die Finanzierungen in der Regel eine Zinsbindung von mindestens fünf Jahren. Sowohl die langfristige Kapitalmarktfinanzierung als auch die kurzfristige Finanzierung bzw. Anlage der Liquiditätsspitzen basieren auf dem Gesamtdeckungsprinzip (siehe

Antwort 2). Eine konkrete Zuordnung zweckbezogener Mittel ist deshalb nicht möglich. Im Hinblick auf den jährlichen Finanzierungsbedarf von mindestens vier Mrd. Euro, in 2021 voraussichtlich von gut fünf Mrd. Euro, sind die Mittel aus den Sondervermögen angesichts der Höhe und Fristigkeit unter Kostenaspekten von nachrangiger Bedeutung.